Stadt Besigheim

Vorlage Nr. 036/2022
03.02.2022
Verfasser/in: Frau Laiß
II/La

Nutzungs- und Kulturplan des Forstwirtschaftsjahres 2022 für den Stadtwald Besigheim und Ottmarsheim

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Gemeinderat	15.03.2022	Beschlussfassung	öffentlich

I. Sachverhalt

Das Landratsamt Ludwigsburg - Fachbereich Forsten- hat den Nutzungs- und Kulturplan (jährlicher Betriebsplan) für das Forstwirtschaftsjahr 2022 aufgestellt.

Nach § 51 Abs. 2 LWaldG (Landeswaldgesetz) muss der Kultur- und Nutzungsplan vom Gemeinderat beraten und beschlossen werden.

Herr Revierförster Renner vom Landratsamt Ludwigsburg -Abteilung Forsten- wird in der Sitzung anwesend sein, einen Rückblick auf das abgeschlossene Jahr geben und die Maßnahmen für das kommende Waldwirtschaftsjahr vorstellen.

II. Beschlussvorschlag

Dem vom Landratsamt Ludwigsburg - Fachbereich Forsten - aufgestellten Nutzungs- und Kulturplan für das Forstwirtschaftsjahr 2022 wird zugestimmt.

III. Begründung

1. Nutzungsplan – Holzeinschlag

Stadtwald Besigheim

Laubholz	Stammholz	20 Fm
	Brennholz	180 Fm
	Industrieholz	0 Fm
	Derbholz	30 Fm
Nadelholz	Stammholz	60 Fm
	Brennholz	0 Fm
	Industrieholz	0 Fm
	Derbholz	10 Fm
		= 300 Fm

Stadtwald Ottmarsheim

Laubholz	Stammholz	170 Fm
	Brennholz	290 Fm
	Derbholz	110 Fm
Nadelholz	Stammholz	210 Fm
	Brennholz	10 Fm
	Industrieholz	100 Fm
	Derbholz	20 Fm
		= 870 Fm
		= 1.270 Fm

2. Kulturplan

	Stadtwald Besigheim	Stadtwald Ottmarsheim
Pflanzen:	-	-
Pflanzung:	-	-
Kultursicherung (mechanische Unkraut-bekämpfung):	0,3 ha	5,7 ha
Ästung:	-	-
Wildschutz:	-	-
Jungbestandspflege:	-	-

IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept

keine

V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die Erträge und Aufwendungen im Bereich des Stadtwaldes werden im Haushaltsplan unter dem Produktbereich 55 50 abgebildet.

Zur Information:
Aufgrund der Gesetzesänderung zum 01.01.2022 in Bezug auf die Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Umsätzen wurden die steuerlichen Einnahmen der Stadt Besigheim geprüft und es musste festgestellt werden, dass die neu eingeführte Umsatzgrenze von 600.000 € der Stadt Besigheim als Gesamtbetrieb überstiegen wird. Von der Pauschalierung für land- und forstwirtschaftliche Erzeuger darf daher im Falle der Stadt Besigheim ab dem Jahr 2022 kein Gebrauch mehr gemacht werden. Gegenüber dem Finanzamt wurde der forstwirtschaftliche Betrieb daher bereits zur Regelbesteuerung angemeldet.

Bei den Erträgen und Aufwendungen sind nun folgenden Steuersätze anzuwenden:

- Verkaufserlöse Stammholz 19 % (bisher 5,5 %)
- Verkaufserlöse Brennholz 7 % (bisher 5,5 %)
- Allg. Aufwendungen 19 % (bisher 19 %)